

Art. 23, zum mindesten mit Bezug auf seinen Sinn und Geist, verletzt worden und eine dem Verfassungsrecht angehörende Bestimmung der Abstimmung des st. gallischen Volkes entzogen worden sei.

Dagegen bestimmt Art. 24, daß das katholische Organisationsgesetz durch das katholische Kollegium beraten wird, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat. Das katholische Kollegium hat nun von seinem Rechte der Organisation und Interpretation Gebrauch gemacht, und der Große Rat selbst hat bloß sein Recht ausgeübt, demzufolge er verfassungsmäßig bestellt ist, einem Akte einer untergeordneten Behörde seine Sanction zu erteilen oder zu verweigern, ohne denselben seinerseits, sei es der Form, sei es dem Inhalt nach, irgendwie zu modifizieren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

45. Urteil vom 17. April 1895 in Sachen
Waltenspühl und Konforten.

A. Nachdem Jean Leder, von Muri-Egg, und seine Frau, eine geborene Etter von Steinen, Kantons Schwyz, gestorben waren, wurden deren vier Kinder von der Vormundschaftsbehörde von Muri-Egg in der Person des J. Waltenspühl bevormundet. Die vormundschaftlichen Organe schlossen darauf mit dem Großvater mütterlicherseits genannter Kinder, Clemens Etter in Steinen, einen Vertrag ab, demzufolge er gegen eine bestimmte Vergütung die Kinder in Kost und Logis zu sich nahm. Im Jahre 1891 starb Clemens Etter, indem er sein Vermögen den Kindern Leder und andern Descendenten hinterließ. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1891 machte Fürsprecher Ehrler, Namens der übrigen Miterben,

beim Vormund der Kinder Leder eine restanzliche Kostgeldforderung im Betrage von 4569 Fr. 95 Cts. geltend. Derselbe erhob darauf Namens der Kinder Leder beim Bezirksgericht Muri Provokationsklage gegen die betreffenden Miterben, und erkannte das genannte Gericht unterm 19. Dezember 1892 und 16. Januar 1893 dahin, es sei den Provokaten eine sechszigtägige Frist eingeräumt, binnen welcher die Klage zur Geltendmachung der bezeichneten Forderung gegen die Kinder Leder einzureichen sei, mit der Androhung, daß im Unterlassungsfalle die betreffende Forderung als erloschen erklärt werde. Da die Provokaten sodann der Provokation nicht Folge leisteten, erklärte das Bezirksgericht Muri unterm 6. April 1893 deren Forderung als völlig kraftlos und erloschen. Unterdessen hatten jedoch die genannten Miterben des Clemens Etter gegen die Kinder Leder, resp. deren Vormund, beim Bezirksgericht Schwyz einen Rechtsstreit anhängig gemacht über die Rechtsfrage: „Sind die Beklagten in angegebener Eigenschaft (als Rechtsnachfolger ihrer Mutter Marie Leder geb. Etter sel.) nicht pflichtig, die über den Nachlaß des in Steinen verstorbenen Herrn Clemens Etter sel. und dessen Ehefrau sub 1. Oktober 1891 vorgenommene Vermögensaufstellung und Teilung — einschließlich eines Belastungspostens der Beklagtschaft, bestehend in 4569 Fr. 95 Cts. — als richtig anzuerkennen, unter Kostenfolge?“ Die Beklagtschaft bestritt in diesem Verfahren die Kompetenz der schwyzerischen Gerichte und ersuchte zugleich, unter Vorlage eines Armutszeugnisses des Gemeinderates von Muri-Egg, um Erteilung des Armenrechtes gemäß §§ 63 und 64 der schwyzerischen Civilprozessordnung. Dagegen erklärte das Bezirksgericht Schwyz seine Kompetenz als gegeben und wies das Armenrechtsgesuch ab; die schwyzerische Justizkommission sodann, als Rekursinstanz, bestätigte unterm 8. November 1894 den Entscheid des Bezirksamtes, und zwar wesentlich auf Grund folgender tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen: Wenn die Rekurspflicht behauptete, und auch das Bezirksgericht Schwyz annehme, daß die Behörden von Muri die Vormundschaft über die Kinder Leder nur per nefas, im Widerspruch mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 inne hätten, so sei die Berechtigung dieser Behauptung resp. Annahme zum mindesten sehr zweifelhaft. Denn tatsächlich habe die

Vormundschaftsbehörde von Muri die Vormundschaft über die Kinder Leder bis jetzt ausgeübt; in Steinen aber sei eine Vormundschaft über dieselben bis zur Anhängigmachung des Prozesses nicht bestellt gewesen, vielmehr habe man dort, auch nach Inkrafttreten des citierten Bundesgesetzes, die in Muri bestellte Vormundschaft tatsächlich und rechtlich anerkannt. Erst nachdem der Vormund genannter Kinder dieselben von Steinen abberufen hatte, und der Prozeß ausgebrochen war, also zu einer Zeit, wo die Voraussetzungen einer Vormundsbestellung in Steinen nicht mehr vorhanden waren, hätten die Verwandten der Kinder Leder in Steinen beim dortigen Gemeinderat einen dahin zielenden Antrag gestellt. Die Frage, ob in casu die Vormundschaft von den schwyzerischen oder aber von den aargauischen Behörden — und dann zwar von den betreffenden ausschließlich, Art. 18 log. cit. — zu führen sei, sei zur Zeit zwar anhängig, aber noch nicht erledigt. Frage sich aber, welches die Natur des streitigen Rechtsverhältnisses sei, so habe Rekurrent zwar behauptet, daß einerseits eine Klage auf Anerkennung einer Teilung und andererseits eine solche auf Anerkennung einer Schuldforderung der Masse Eiter gegen die Kinder Leder in Frage ständen. Dagegen sei dies nicht richtig. Als Erbstreitigkeiten im eigentlichen Sinne seien nämlich anzusehen sowohl diejenigen zwischen Erbprätendenten über deren Erbrecht und die Erbschaft, als auch solche unter anerkannten Miterben über Pflicht und Art der Teilung. Durch das Rechtsbegehren der Kläger werde nun nichts anderes verlangt als die Anerkennung einer von der Mehrheit der Erbberechtigten vorgenommenen Inventarisation und Erbteilung, welche dem einen Teile einen Belastungsposten von 4569 Fr. 95 Cts. zuweise. Das Guthaben des Erblassers für seine Auslagen an die Kinder Leder bilde einen Aktivposten der Erbmasse; bei dessen Zuteilung handle es sich zunächst um die Art und Weise der Vermögensteilung selbst, d. h. um die Gültigkeit einer Teilungsbestimmung, die rein erbrechtlicher Natur sei. Das Kantonsgericht Schwyz habe nun auf Grund des kantonalen Rechtes und konstanter Praxis bereits grundsätzlich entschieden, daß Vorempfangesenes mit dem Erbtreffnis zu kompensieren resp. anzurechnen sei. Dieser Fall liege hier vor; derselbe entspringe aber dem Erbrecht und gehöre daher vor die

schwyzerischen Gerichte. Übrigens falle in der vorliegenden Erbteilungsfrage zu Gunsten des schwyzerischen Gerichtsstandes noch in Betracht, daß die Mehrzahl der Erben im Kanton Schwyz wohnen und ihrerseits ein Urteil vom schwyzerischen Richter verlangten, ferner der Erblasser nicht Aargauer sei, und in Schwyz starb, woselbst sich auch sein Vermögen befinde. Daher könne in casu nur Steinen als der allgemeine und regelmäßige Gerichtsstand des Erblassers in Frage kommen. Bezüglich des Gesuches um Erlaß der Prozeßkostenkaution falle in Betracht, daß der Vormund der Kinder Leder im Kanton Aargau wohne, den schwyzerischen Gerichtsstand nicht anerkennen wolle, und es wohl die Vormundschaftsbehörde von Muri sei, welche durch Veranlassung des vorliegenden Prozesses für die an die Kinder Leder geleisteten Unterstützungen Ersatz suche; das gleiche sei bezüglich des Armenrechtsgesuches zu bemerken. Die Gemeinde Muri aber, welche den vorliegenden Prozeß im eigenen Interesse führe, könne offenbar die Kosten desselben aufbringen. Abgesehen davon sei nach dem eigenen Anbringen der Rekurrenten deren Heimat sowie der gesetzliche Wohnsitz in Muri. Da also die armenrechtsbegehrende Partei nicht im Kanton wohne, so sei nicht einzusehen, wie ihr aus der Landessteuer die Prozeßkosten vorgeschossen werden sollten, zumal sie kein Gegenrecht nachgewiesen habe.

B. Gegen diesen Entscheid erklärten J. Waltenpühl in Muri-Egg und die dortige Vormundschaftsbehörde Namens der Kinder Leder den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei der genannte Entscheid der schwyzerischen Justizkommission, soweit damit zur Beurteilung der mehrgenannten Forderung von 4569 Fr. 95 Cts. an die Kinder Leder die schwyzerischen Gerichte als kompetent erklärt werden, und ferner die Schlußnahme derselben Behörde betreffend Kostenversicherung unter Kostenfolge aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt: Die von den schwyzerischen Gerichten geforderte Kostenversicherung sei eine Rechtsverweigerung und verstoße gegen die Gleichheit vor dem Gesetze und die bezügliche Vorschrift der schwyzerischen Zivilprozessordnung (§ 58), welche in dieser Beziehung punkto Pflicht zur Kostenversicherung, nicht zwischen Schwyzern und Nichtschwyzern unterscheide. Soweit es sich im

Fernern um die erbrechtliche Frage (der Anerkennung der Teilung der Erbschaft) handle, sei der schwyzerische Gerichtsstand begründet und werde auch nicht angefochten. Was dagegen den angeblichen Anspruch von 4569 Fr. 95 Cts. betreffe, so qualifiziere sich derselbe als eine „persönliche Ansprache“ im Sinne von Art. 59 Abs. 1 B.-V.; diese müsse aber am Wohnsitz des Schuldners geltend gemacht werden. Der gegenteilige Entscheid der Justizkommission bedeute einen Versuch, den Gerichtsstand des Schuldners unrechtmäßiger Weise zu verrücken und ein rechtskräftiges Erkenntnis eines aargauischen Gerichtes (Bezirksgericht Muri) illusorisch zu machen (Art. 61 B.-V.). Streitig sei nämlich zwischen den Parteien weder das Erbrecht noch die Pflicht der Teilung, noch die Teilung selbst, sondern einzig die Frage, ob die Beklagten eine Schuld von 4569 Fr. 95 Cts. anerkennen und bezahlen müßten, oder nicht. Es handle sich also um eine angebliche Erbschaftsforderung. Wenn Clemens Etter noch lebte, müßte er dieselbe am Gerichtsstande der Kinder Leder einlagern; sein Tod ändere aber hieran nichts (Amtliche Sammlung I, S. 49; Entscheid des Bundesrates vom 10. August 1864). Der ordentliche Wohnsitz der Kinder Leder sei nun Muri; die klägerischen Erben hätten übrigens selber die Klage gegen deren Vormund in Muri gerichtet. Jedenfalls seien am 12. März 1894, als am Tage des Erlasses des bezirksgerichtlichen Urteils, die Kinder Leder rechtlich in Muri domiziliert gewesen (Art. 4 Bundesgesetz vom 25. Juni 1891); der damalige Tatbestand sei aber maßgebend. Sei aber demgemäß Muri in casu der Gerichtsstand der Kinder Leder, so sei auch klar, daß der Provokationsprozeß mit Recht dort geführt wurde. Der Entscheid der Justizkommission verlege also auch Art. 61 B.-V. u. f. w.

C. Die schwyzerische Justizkommission beantragt Abweisung des Rekurses sowohl bezüglich der Hauptsache als bezüglich der Nebenfragen. Zur Begründung verweist sie im wesentlichen auf die Ausführungen des angefochtenen Entscheides sowie die Erwägungen des Bundesgerichtes in Sachen Munzinger (Amtliche Sammlung VI, S. 398) und führt sodann noch aus: Der klägerische Anspruch bezwecke die Anrechnung vorbezogener Alimentationen der Kinder Leder und ihre Kompensation mit dem

ihnen zufallenden Erfreßnis aus der Erbmasse. Bezüglich des Armenrechtes werde wiederholt, daß die Gemeinde Muri, welche im Grunde doch für sich prozessiere, desselben nicht bedürfe; die Auflage einer Prozeßkostenkaution sodann sei nach schwyzerischem Prozeßrechte gerechtfertigt gewesen, speziell auch deswegen, weil die im Rechte stehende Beklagtschaft, nämlich J. Waltenspühl als Vormund der Kinder Leder, tatsächlich außerhalb des Kantons Schwyz wohnhaft sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es muß zunächst als feststehend angenommen werden, daß der Großvater der Kinder Leder, Clemens Etter in Steinen, mit den vormundschaftlichen Organen von Muri als Vertretern seiner Enkelkinder einen Vertrag punkto Verpflegung derselben abgeschlossen hatte; laut diesem Vertrage sollte der Großvater Etter seinen Enkeln Kost und Logis geben, und hiefür von der Vormundschaftsbehörde Muri entschädigt werden. In Ausführung dieses Vertrages erhielten dann die Kinder Leder von ihrem Großvater Kost und Logis; es wurden ihnen also diese Leistungen nicht etwa in Erfüllung einer familienrechtlichen Alimentationspflicht, oder als künftigen Erben, auf ihr Erbtreßnis gemacht; vielmehr erfolgten die betreffenden Leistungen in Erfüllung des genannten Vertrages. Nachdem sodann der Großvater Etter gestorben war, wurden die Kinder Leder nebst mehreren andern zur Erbschaft berufen; wer aber als Erbe Anspruch auf den Nachlaß habe, darüber herrscht zwischen den Parteien überhaupt kein Streit. Dagegen klagten die Miterben der Kinder Leder gegen letztere auf Anerkennung eines von ihnen aufgestellten Inventars, samt einem darin enthaltenen Schuldbosten zu Lasten genannter Kinder, sowie auch auf Anerkennung einer vorgenommenen Nachlastteilung; diese Klage aber machten die Miterben beim Bezirksgericht Schwyz anhängig. Die vormundschaftlichen Organe von Muri anerkennen nun Namens der klagten Kinder Leder, daß auf Anerkennung der Erbschaftsteilung allerdings bei den schwyzerischen Gerichten, als dem Gerichtsstande der Erbschaft geklagt werden durfte, weil diese Klage eine erbrechtliche sei. Was dagegen die mehrgenannten vormundschaftlichen Organe hier bestreiten, das ist zunächst die Kompetenz des Be-

zirksgerichtes Schwyz, als forum hereditatis darüber zu entscheiden, ob die beklagten Kinder Jeder den ihnen belasteten Inventarposten von 4569 Fr. 95 Cts. anerkennen beziehungsweise sich an ihrem Erbteil anrechnen lassen müssen oder nicht. Wenn diese Frage eine erbrechtliche wäre, dann wäre freilich auch nach Ansicht der Rekurrentenschaft der schwyzerische Gerichtsstand begründet. Hingegen behauptet genannte Partei, daß der betreffende Anspruch nicht ein erbrechtlicher, sondern ein persönlicher im Sinne von Art. 59 Abs. 1 B.-V. sei und demgemäß nicht im Kanton Schwyz, als am Gerichtsstande der Erbschaft, sondern in Muri, als dem Wohnsitz der Kinder Jeder resp. der zuständigen Vormundschaftsbehörde, zum Austrag hätte gebracht werden sollen.

Diesbezüglich ist zu bemerken: Der Klage liegen die Behauptungen zu Grunde, daß Kläger Erben seien und als solche mit der Erbschaft eine auf Vertrag beruhende Forderung geerbt hätten, die sie Namens der Erbmasse geltend machen. Allein es ist nicht etwa die Erbenqualität der Kläger bestritten, sondern streitig ist vielmehr nur, ob der Erbmasse ein Anspruch gegen die Beklagten zustehe. Dieser Anspruch aber stand, gemäß dem eigenen Anbringen der Rekursbeklagten, dem Erblasser aus seinem Vertrag mit den vormundschaftlichen Organen von Muri für geleistete Kost und Logis zu; es steht also fest, daß der betreffende Anspruch dem Erblasser als eine Kostgeldforderung aus Vertrag zustand. Streitig ist, ob diese Forderung, und eventuell in welchem Betrage, sie noch bestehe. Wenn aber der Erblasser eine Kostgeldforderung der genannten Art hatte, so hat dieselbe durch den Übergang auf die Erben ihre Natur nicht verloren, sondern ist eben als solche in der Erbmasse geblieben; die Erben können sie daher nur als solche und somit als persönliche Ansprache geltend machen. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß die Schuldner und Beklagten in casu zufällig auch Erben sind; wie der Erblasser denselben gegenüber nur eine persönliche Ansprache hatte, so gilt das gleiche von der Erbmasse resp. den Miterben; auch diese leiten ihr Recht und ihre Klage direkt ab aus dem obligatorischen Vertrag, welchen der Erblasser mit den vormundschaftlichen Organen von Muri Namens der Kinder Jeder abgeschlossen hat.

Ist aber nach dem Gesagten die Klage auf Anerkennung und Zahlung fraglichen Betrages als persönliche Ansprache zu betrachten, so ergibt sich, daß dieselbe im interkantonalen Verkehr, d. h. wenn die Kinder Jeder nicht im Kanton Schwyz domiziliert waren, gemäß Art. 59 B.-V. nur an deren Domizil eingeklagt werden durfte. In casu machen nun die Rekurrenten eben geltend, daß sie zur Zeit der Klageanhebung in Muri-Egg, Kantons Aargau, domiziliert gewesen seien und daher für die in Frage stehende persönliche Ansprache dort hätten gesucht werden müssen. Diesbezüglich fällt zunächst in Betracht, daß die Kinder Jeder sämtlich minderjährig sind und unter Vormundschaft stehen; als ihr Wohnsitz gilt daher gemäß Art. 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 der Sitz der Vormundschaftsbehörde. Nun ist in den Akten zwar angedeutet, daß eine Vormundschaft über die genannten Kinder auch im Kanton Schwyz bestellt worden sei; hingegen steht auf der andern Seite fest, daß schon lange vorher die Vormundschaft in Muri-Egg bestand und dort J. Waltenspühl als Vormund bestellt war; diese Vormundschaft ist nun nicht vom Kanton Aargau auf den Kanton Schwyz übertragen worden, sondern hat im Kanton Aargau fortbestanden; die Miterben erhoben sodann selber laut ihrer eigenen Prozesseingabe die Klage gegen Jakob Waltenspühl in Muri-Egg als Vormund der Kinder Jeder. Übrigens hat die Justizkommission des Kantons Schwyz selber sich, und gewiß mit Recht, dahin ausgesprochen, daß (zur Zeit der Klageanhebung) die Kinder Jeder in Muri-Egg domiziliert gewesen seien. Daraus ergibt sich aber, daß sie für persönliche Ansprachen nicht im Kanton Schwyz belangt werden konnten, sondern ihr verfassungsmäßiger Gerichtsstand im Kanton Aargau, an ihrem Wohnsitz, resp. dem Sitz der Vormundschaftsbehörde, sich befand. Daß nämlich die weiteren Voraussetzungen des Art. 59 Abs. 1 in casu nicht vorhanden gewesen seien, ist von keiner Seite behauptet worden.

Steht aber fest, daß der Prozeß betreffend die streitige Ansprache nicht vor den schwyzerischen Gerichten zu führen ist, so fällt aus diesem Grunde die Beschwerde betreffend Verweigerung des Armenrechtes als gegenstandslos dahin.

Was endlich die angebliche Verletzung des Art. 61 B.=B. betrifft, so ist dieselbe von den Rekurrenten nur nebenbei erwähnt worden. Sie erledigt sich aber mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß die Rekurrenten bei den zuständigen schwyzerischen Behörden gar nicht den Vollzug resp. die Anerkennung des vom Bezirksgericht Muri ausgefallten Urteils (vom 6. April 1893) verlangt haben. Liegt aber zur Zeit ein bezüglichher kantonaler Entscheid noch nicht vor, so kann auf diesen Beschwerdepunkt nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in der Hauptsache als begründet erklärt, und es sind demgemäß die Gerichte des Kantons Schwyz als nicht kompetent erklärt, bezüglich der von den Rekursbeklagten behaupteten Ansprache von 4569 Fr. 95 Cts. zu entscheiden.

Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

46. Urteil vom 2. Mai 1895 in Sachen Bollag.

A. Gegen Ende des Jahres 1894 klagte H. Schwarz, Müller in Lauffohr, beim Friedensrichteramt des Kreises Zurzach gegen Witwe Adele Bollag und deren Sohn Gustav Bollag in Oberendingen sowie die Tochter Karoline Bollag, heutige Rekurrentin, auf Zahlung von 25 Fr. für angeblich geliefertes Mehl. Unterm 30. Januar 1895 fällte darauf der Friedensrichterstatthalter genannten Kreises, „da die beklagte Partei nicht vollständig erschienen,“ ein Kontumazialurteil, durch welches dem Kläger sein Rechtsbegehren zugesprochen und die Beklagtschaft in die Kosten verfällt wurde.

B. Gegen dieses Urteil ergriff Karoline Bollag den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genanntes Urteil unter Kostenfolge aufzuheben. Sie führt aus: Laut Bescheinigung des Centralkontrollbureaus der Stadt Zürich wohne sie seit 3. Januar 1894 daselbst und habe daher in Oberendingen nicht belangt werden können. Ihre Verurteilung sei

eine offenbare Verletzung des Art. 59 B.=B.; daran könne der Umstand nichts ändern, daß sie als Solidarschuldnerin belangt worden sei. Es genüge diesbezüglich ein Hinweis auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Glaser gegen Erben Eschanz. Ferner habe aber Rekurrentin in der fraglichen Streitsache nie eine Vorladung erhalten.

C. Der Friedensrichterstatthalter des Kreises Zurzach beantragt Abweisung des Rekurses, indem er bemerkt: Der Aufenthalt der Karoline Bollag sei bei der friedensrichterlichen Verhandlung als unbekannt angegeben worden, obwohl ihre Mitbeklagten ihn genau kannten. Da die Beklagten samthast betrieben waren, so seien sie auch samthast kontumaziert worden, worauf auch richtig der Aufenthaltsort der Karoline Bollag bekannt wurde.

D. An Stelle des Rekursbeklagten macht dessen Cessionar J. Baumann im gleichen Sinne geltend, Gustav Bollag habe vor dem Friedensrichterstatthalter erklärt, er wisse nicht, wo seine Schwester sei. Unter solchen Umständen könne sich diese, weil ohne Wohnsitz, auf Art. 59 B.=B. nicht berufen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Bescheinigung des Centralkontrollbureaus der Stadt Zürich vom 16. Februar 1895 ist die heutige Rekurrentin seit 3. Januar 1894 als in Zürich wohnhaft angemeldet und hat dort ihre Ausweisschriften deponiert. Es ist daher Zürich als ihr fester Wohnsitz zu betrachten; die rekursbeklagte Partei hat dies übrigens gar nicht bestritten und ebensowenig behauptet, daß die Rekurrentin nicht aufrechtstehend sei. Da im weiteren die Klage des H. Schwarz (auf Bezahlung für Lieferung von Mehl) offenbar persönlicher Natur war, so liegen alle Requisite vor, unter denen die Garantie des Art. 59 Abs. 1 B.=B. Platz greift. Demgemäß mußte aber die Rekurrentin mit der gedachten Klage an ihrem Wohnort in Zürich gesucht werden. In casu ist dies nun nicht geschehen; vielmehr ist die Klage bei dem aargauischen Gerichtsstande angebracht worden. Hierin liegt nun eine Verletzung der Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnortes. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß die Rekurrentin solidarisch mit anderen im Kanton Aargau wohnhaften Personen belangt wurde; vielmehr bleibt, wie das Bundesgericht bereits öfter